

Artikel 22. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden besonders geregelt.

Artikel 23. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

3) Pressegesetz.

16. Dez. 1930 (19. Jahr der Republik)

(Übersetzung des chinesischen Textes nach dem Amtsblatt der Nationalen Regierung, Nr. 651 vom 18. Dez. 1930 S. 1 ff.)¹⁾

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Das Wort »Veröffentlichung« bedeutet in diesem Gesetz: Bücher, Artikel, Bilder und Zeichnungen, die zum Verkaufs- und Verbreitungszwecke auf mechanische und chemische Weise hergestellt sind.

Artikel 2. Es gibt folgende drei Arten von Veröffentlichungen:

1) Zeitungen, d. h. Veröffentlichungen mit bestimmten Namen, die fortlaufend erscheinen, sei es täglich, sei es in Zwischenräumen von weniger als 6 Tagen.

2) Zeitschriften, d. h. Veröffentlichungen mit bestimmten Namen, die fortlaufend erscheinen, sei es wöchentlich, sei es in Zwischenräumen von weniger als drei Monaten.

3) Bücher oder andere Veröffentlichungen, d. h. Veröffentlichungen, die in den vorhergehenden beiden Absätzen nicht mit aufgezählt sind. Die Sondernummern von Zeitungen oder Zeitschriften gelten als Zeitungen bzw. Zeitschriften.

Artikel 3. Das Wort »Verleger« bedeutet in diesem Gesetz Personen, die den Verkauf und die Verbreitung von Veröffentlichungen leiten und überwachen.

Artikel 4. Das Wort »Autor« in diesem Gesetz bedeutet Personen, die Artikel schreiben oder die Zeichnungen oder Bilder anfertigen. Berichterstatler, die Reden zum Zwecke der Veröffentlichung aufnehmen oder anderen zur Veröffentlichung abliefern, werden als Autoren angesehen. Jedoch sollen Redner, die der Veröffentlichung ihrer Reden zustimmen, auch die Verantwortung eines Autors übernehmen.

Bearbeiter von Artikeln sind als Autoren anzusehen, jedoch sollen die ursprünglichen Autoren, die ihre besondere Zustimmung zur Bearbeitung erteilt haben, auch die Verantwortung eines Autors übernehmen.

Übersetzer von Artikeln werden als Autoren angesehen.

Vertreter von Schulen, Gesellschaften, Anstalten oder Organisationen werden als Autoren von Veröffentlichungen angesehen, die von Schulen, Gesellschaften oder unter dem Namen anderer Anstalten oder Organisationen veröffentlicht werden.

Artikel 5. Das Wort »Herausgeber« in diesem Gesetz bedeutet Personen, die Zeitungen und Zeitschriften leiten und herausgeben.

¹⁾ Übersetzung des Instituts.

Artikel 6. Von Veröffentlichungen, die von Staatsorganen herausgegeben werden, sollen je zwei Exemplare an die Abteilung für Veröffentlichungen der Hauptdienststelle des Zentralen Kuomintang und an das Ministerium des Innern gesandt werden.

Kapitel II. Zeitungen und Zeitschriften.

Artikel 7. Verleger von Zeitungen oder Zeitschriften müssen 15 Tage vor dem ersten Erscheinungstag an das Ministerium des Innern ein schriftliches Gesuch um Eintragung durch die Provinzialregierung oder durch die Stadtverwaltung unter der direkten Kontrolle des Exekutiv-Yuan einreichen. Das Gesuch muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name der Zeitung oder Zeitschrift.
- b) ob Artikel veröffentlicht werden, die sich auf Parteigrundsätze oder Parteiangelegenheiten oder politische Ereignisse beziehen.
- c) Zwischenräume des Erscheinens.
- d) Datum des erstmaligen Erscheinens.
- e) Die Namen der Druckerei und des Verlags und ihre Adressen.
- f) Namen, Alter und Adressen des Verlegers und des Herausgebers. Wenn besondere Herausgeber für die verschiedenen Abteilungen oder Ausgaben unterhalten werden, sind die Namen und Adressen solcher Herausgeber mit aufzuführen.

Zeitungen oder Zeitschriften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits veröffentlicht werden, haben binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten um oben beschriebene Eintragung einzukommen.

Zeitungen oder Zeitschriften, die Artikel veröffentlichen, welche Parteigrundsätze oder Parteiangelegenheiten betreffen, haben außerdem bei dem Zentralkuomintang um Eintragung durch die Parteihauptdienststellen der Provinz oder eine entsprechende Hauptdienststelle einzukommen.

Artikel 8. Wenn in bezug auf die in den oben besprochenen Eintragungen gemachten Angaben Änderungen vorgenommen werden, so ist binnen 7 Tagen nach der Veränderung um Eintragung einzukommen.

Artikel 9. Es werden für die oben besprochenen Eintragungen keine Gebühren erhoben.

Artikel 10. Folgende Personen dürfen Zeitungen und Zeitschriften weder verlegen noch herausgeben:

- a) Solche, die im Inlande nicht ansässig sind;
- b) beschränkt geschäftsfähige Personen;
- c) solche, die Gefängnis- oder Haftstrafen von mehr als einem Monat verbüßen;
- d) solche, die ihre aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte noch nicht wiedergewonnen haben.

Artikel 11. Die ursprünglichen Verleger von Zeitungen oder Zeitschriften, die die Veröffentlichung einstellen, müssen gemäß den Eintragungsbestimmungen um Eintragung oder um Löschung der ursprünglichen Eintragung einkommen.

Veröffentlichungen werden als gelöscht angesehen, wenn sie (bei Zeitungen) 2, bzw. (bei Zeitschriften) 4 Monate nach Ablauf des für die Erst-Erscheinung bestimmten Datums nicht erscheinen.

Artikel 12. Zeitungen oder Zeitschriften müssen die Namen der Verleger und Herausgeber, das Datum des Erscheinens und die Namen und Adressen des Verlags und der Druckerei tragen.

Artikel 13. Die Verleger von Zeitungen oder Zeitschriften haben bei der Veröffentlichung zwei Exemplare an das Ministerium des Innern, ein Exemplar an die Provinzialregierung oder an die zuständige Stadtverwaltung und ein Exemplar an das zuständige Prokurat zu senden.

Zeitungen oder Zeitschriften, die Artikel bringen, welche sich auf Parteigrundsätze oder Parteiangelegenheiten beziehen, haben auch ein Exemplar je an die Parteihauptdienststelle der Provinz (oder entsprechende Parteihauptdienststelle) und an die Veröffentlichungsabteilung der Hauptdienststelle des Zentralen Kuomintang einzusenden.

Artikel 14. Wenn von berührten oder direkt beteiligten Personen Anträge auf Berichtigung oder Erwiderung von in Zeitungen oder Zeitschriften erschienenen Artikeln gestellt werden, so haben solche Berichtigungen oder Erwiderungen binnen 3 Tagen nach Erhalt des Antrages zu erscheinen, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt. Bei anderen Zeitschriften haben derartige Einsendungen in der darauffolgenden Nummer der Zeitschrift nach Erhalt des Antrags zu erscheinen. Ausgenommen sind solche Berichtigungen oder Erwiderungen, deren Inhalt in offenem Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen steht oder bei denen der Name und die Adresse des Antragstellers nicht angegeben sind, oder wenn die Anträge auf Berichtigung oder Erwiderung erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Erscheinen der beanstandeten Nummer einlaufen.

Die Größe des Raumes und der Typen, die für solche Berichtigungen oder Erwiderungen verwendet werden, haben dem ursprünglichen Artikel zu entsprechen.

Kapitel III. Bücher und andere Publikationen.

Artikel 15. Beim Erscheinen von Büchern oder anderen Veröffentlichungen haben die Verleger zwei Exemplare an das Ministerium des Innern einzusenden. Dasselbe bezieht sich auf veränderte Neuauflagen.

Wenn obige Veröffentlichungen Artikel enthalten, die sich auf Parteigrundsätze und Parteiangelegenheiten beziehen, so ist ein Exemplar an die Abteilung für Veröffentlichungen der Hauptdienststelle des Kuomintang einzusenden.

Artikel 16. Die Namen und Adressen der Verleger, das Datum des Erscheinens, die Namen und Adressen des Verlags und der Druckerei sind auf die letzte Seite der Veröffentlichung zu setzen.

Artikel 17. Die vorhergehenden beiden Artikel beziehen sich nicht auf Anzeigen, Verordnungen, Berichte, Kataloge, Zirkulare, Reklamen, Programme, Statistiken, Zeugnisse, Karten und Photographien.

Artikel 18. Keine Zirkulare oder Schlagworte, die sich auf politische Angelegenheiten beziehen, dürfen ohne die Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde gedruckt oder veröffentlicht werden.

Kapitel IV. Beschränkungen der Gegenstände der Veröffentlichungen.

Artikel 19. Ausgeschlossen von der Veröffentlichung sind:

- a) Artikel, die den Kuomintang oder die Drei-Völkerprinzipien angreifen;
- b) Artikel mit dem Ziel, die Nationale Regierung zu untergraben und solche, die den Interessen der Republik von China abträglich sind;
- c) Artikel, die den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung stören;
- d) Artikel, die gegen die guten Sitten verstoßen.

Artikel 20. Berichte über nichtöffentliche Gerichtsverhandlungen dürfen nicht veröffentlicht werden.

Artikel 21. Im Kriegsfall, bei Unruhen, oder zu anderen als geeignet angesehenen Zeiten sind Veröffentlichungen den Befehlen der Nationalen Regierung unterworfen, derart, daß Artikel, die sich auf militärische und diplomatische Angelegenheiten beziehen, einem Verbot oder einer Beschränkung unterzogen werden.

Kapitel V. Rechte der Verwaltungsbehörden.

Artikel 22. Die örtliche Provinzialregierung oder die Kommunalverwaltung kann die Weiter-Veröffentlichung von Zeitungen oder Zeitschriften verbieten, wenn diese erscheinen, bevor das Gesuch um Eintragung nach den Artikeln 7 oder 8 erfolgt ist, oder weil falsche Angaben bei der Eintragung gemacht wurden.

Artikel 23. Das Ministerium des Innern kann den Verkauf und die Verbreitung von Veröffentlichungen hindern, die nach der Meinung des Ministeriums Artikel enthalten haben, wie sie im Artikel 19 aufgezählt sind oder die gegen das Verbot oder die Beschränkung nach Artikel 21 verstoßen. Unter Bezeichnung der beanstandeten Artikel kann das Ministerium den Verkauf und die Verbreitung der betreffenden Veröffentlichung untersagen und nötigenfalls deren Beschlagnahme anordnen.

Die beschlagnahmten Veröffentlichungen können auf Antrag der Verleger zurückgegeben werden, wenn die Übertretungen beseitigt worden sind.

Das Ministerium des Innern kann Verbesserungen anregen und Warnungen erteilen, wenn die Übertretungen nach Abs. I als geringfügig angesehen werden.

Artikel 24. Das Ministerium des Innern kann Zeitungen oder Zeitschriften, die außer Landes erschienen sind, von der Einfuhr ausschließen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 23, Abs. I vorliegen.

Die örtliche Provinzialregierung oder die Kommunalverwaltung kann die Beschlagnahme von Zeitungen oder Zeitschriften anordnen, die nach dem vorhergehenden Absatz von der Einfuhr ausgeschlossen sind.

Artikel 25. Die örtliche Provinzialregierung oder die Kommunalverwaltung kann die Beschlagnahme von Zeitungen oder Zeitschriften anordnen, die gegen das im Artikel 41, Abs. 1 (unten) enthaltene Verbot, die Veröffentlichung fortsetzen.

Artikel 26. Der ursprüngliche Satz der beschlagnahmten Bücher kann auch, wo dies für angebracht angesehen wird, beschlagnahmt werden.

Die Vorschriften des Abs. 2 von Artikel 23 können auf den beschlagnahmten Satz angewandt werden.

Kapitel VI. Strafbestimmungen.

Artikel 27. Eine Geldstrafe bis zu 200 Yuan kann Zeitungen oder Zeitschriften auferlegt werden, die erscheinen, bevor das Gesuch um Eintragung nach den Artikeln 7 oder 8 erfolgt ist.

Artikel 28. Personen, wie sie im Artikel 10 aufgeführt sind, welche Zeitungen oder Zeitschriften verlegen oder herausgeben, werden mit Geldstrafe bis zu 200 Yuan bestraft.

Artikel 29. Verleger, die die Vorschriften von Abs. 1 des Artikels 11 verletzt haben, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Yuan bestraft.

Artikel 30. Verleger von Veröffentlichungen, die die Erklärungen nach Artikel 12 oder 16 nicht gebracht haben, oder falsche Erklärungen gebracht haben, werden mit Geldstrafe bis zu 200 Yuan bestraft.

Artikel 31. Verleger, die die Vorschriften von Artikel 13 verletzen und Zeitungen oder Zeitschriften nicht einsenden, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Yuan bestraft.

Artikel 32. Herausgeber, die die Vorschriften von Artikel 14 verletzen, werden mit Geldstrafe bis zu 200 Yuan bestraft.

Artikel 33. Verleger, die die Vorschriften von Artikel 15 verletzen und Bücher oder andere Veröffentlichungen nicht einsenden, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Yuan bestraft.

Artikel 34. Drucker und Verleger, die die Vorschriften von Artikel 18 verletzen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Yuan bestraft.

Artikel 35. Verleger, Herausgeber, Autoren und Drucker, die die Bestimmungen von Artikel 19 verletzen, werden mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 1000 Yuan bestraft. Wenn andere Gesetze schwerere Strafen vorschreiben, so finden diese letzteren Vorschriften Anwendung.

Artikel 36. Verleger, Herausgeber, Autoren und Drucker, die die Vorschriften von Artikel 21 verletzen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, oder mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Yuan bestraft.

Artikel 37. Bei Zeitungen oder Zeitschriften werden nur die Autoren, die die Artikel unterschrieben haben, als strafbar nach Artikel 35 angesehen. Dasselbe bezieht sich auf Artikel 36.

Artikel 38. Personen, die Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlichen, deren Weitererscheinen nach Artikel 22 verboten worden ist, werden mit einer Geldstrafe bis zu 200 Yuan bestraft.

Artikel 39. Verleger, die den Vorschriften des Artikels 23 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 1000 Yuan bestraft. Personen, die wissentlich solche Veröffentlichungen verkaufen oder verbreiten, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 500 Yuan bestraft.

Wer den Vorschriften des Abs. 1 von Artikel 24 zuwiderhandelt und wer wissentlich solche Veröffentlichungen verkauft oder verbreitet, wird nach dem vorhergehenden Absatz bestraft.

Artikel 40. Wer sich der Ausübung der Beschlagnahmebefehle nach Abs. 1 von Artikel 23, Abs. 2 von Artikel 24 oder Artikel 25 oder 26 widersetzt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 500 Yuan bestraft.

Artikel 41. Das Erscheinen von Zeitungen oder Zeitschriften kann verboten werden, wenn deren Vergehen als zu ernst angesehen werden für die nach Artikel 35 festgesetzte Strafe.

Verleger, die den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 1000 Yuan bestraft. Wer wissentlich solche Zeitungen oder Zeitschriften verkauft oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 500 Yuan bestraft.

Artikel 42. Die Vorschriften betreffend die Wiederholung und die Konkurrenz von Vergehen nach dem Strafgesetzbuch der chinesischen Republik finden (in diesem Gesetz keine Anwendung.

Artikel 43. Die Vergehen nach diesem Gesetz sind nach einem Jahr als verjährt anzusehen.

Bei Vergehen nach Artikel 35 oder 26, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tage der Veröffentlichung zu laufen.

Artikel 44. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

5. Danzig

Die Verfassungsänderung in der Freien Stadt Danzig

Durch das Gesetz vom 4. Juli 1930 ist die Verfassung der Freien Stadt Danzig in grundlegender Weise abgeändert worden. Die Verfassungsänderung ist am 17. September 1930 in Kraft getreten, nachdem der Rat des Völkerbundes am 9. September 1930 beschlossen hatte, daß er gegen die Abänderungen keine Einwendungen zu erheben habe. (Soc. d. Nat., Journal Officiel 1930, S. 1307).

Die Zahl der Volkstagsabgeordneten wurde von 120 auf 72 Abgeordnete herabgesetzt. Neu ist weiter die Bestimmung, nach der der Volkstag vor Ablauf seiner vierjährigen Wahlperiode durch eigenen